

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Dezember 2011

1. Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Verträge, unter denen wir Waren und Dienstleistungen beziehen, ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn wir Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Soweit wir mit dem Lieferanten einen Rahmenliefervertrag abgeschlossen haben, bleibt dessen Gültigkeit unberührt.

2. Angebot des Lieferanten /Bestellung/Auftragsbestätigung

- a) Unsere Aufforderung an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots auf Grundlage ihm von uns mitgeteilter Spezifikationen / Anforderungsprofile ist für uns nicht bindend.
- b) Die mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen über eine Bestellung werden wir schriftlich bestätigen. Die Angaben in unseren Bestätigungsschreiben sind für den Lieferanten bindend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und der Lieferant unserem Bestätigungsschreiben nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

3. Unterlagen, Eigentum, Geheimhaltung

- a) An allen dem Lieferanten zugänglich gemachten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Erstellung eines Angebots im Sinne von Ziffer 2 lit. a) und/oder für die Ausführung der Bestellung zu verwenden. Sie sind unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten, sobald wir dies verlangen oder die vollständige Lieferung der Ware erfolgt ist; der Lieferant haftet für ihre Beschädigung, Ihren Verlust und ihre missbräuchliche Verwendung bis zur ordentlichen Rückgabe. Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterlagen gegenüber Dritten geheim zu halten, vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sie gesichert aufzubewahren, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ausführung der Bestellung fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Rezepturen und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Zeichnungen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten von uns zur Herstellung beigestellt werden. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern. Bei Eingang der vorgenannten Gegenstände hat der Lieferant diese zu prüfen und uns unverzüglich auf Falsch- oder Minderlieferungen sowie Mängel hinzuweisen.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Erstellung eines Angebots oder zur Ausführung einer Bestellung überlassenen Informationen und Kenntnisse - insbesondere über Art und Konstruktion von uns hergestellter Produkte und der vom Lieferanten zu liefernden Ware sowie deren jeweiliger Preis, über unsere internen Abläufe und über unsere sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - („Know-how“) geheim zu halten, selbst wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch die Tatsache der jeweiligen Bestellung und gilt auch nach Ausführung der Bestellung fort. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das Know-how oder die Tatsache der jeweiligen Bestellung allgemein bekannt geworden ist.
- d) Der Lieferant muss auch seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitarbeiter des Lieferanten muss diesen auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages auferlegt werden.
- e) Der Lieferant wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungspflichten dieses Rahmenliefervertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Lieferant nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Erstellung eines Angebots oder Ausführung der Bestellung kennen müssen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inklusive aller Verpackungs-, Transport- und sonstiger Zusatzkosten sowie Zoll, soweit

nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

- b) Rechnungen können wir nur bearbeiten und Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn in den uns zugehenden Rechnungen die in unseren Bestellungen ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- c) Die Rechnungen sollen das Datum der Bestellung und der Lieferung sowie die Mengenangabe und Inhaltsbeschreibung jeder Verpackungseinheit enthalten und uns in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden; Ziffer 4 lit. b) bleibt unberührt.
- d) Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von spätestens 90 Werktagen nach vollständigem Wareneingang und Rechnungserhalt. Wir sind berechtigt, einen Skontoabzug in Höhe von 5% vorzunehmen, wenn wir innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungserhalt bezahlen. Zahlungen auf eine Rechnung erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- f) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- g) Wir sind berechtigt, auch durch Scheck oder mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Wechsel- und Diskontspesen gehen zu unseren Lasten.
- h) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist. Der Lieferant ist jedoch zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Lieferung/Gefahrübergang/Vertragsstrafe

- a) Lieferungen der Ware erfolgen auf Abruf durch uns. Soweit Lieferfristen vereinbart sind, laufen diese ab Bestelldatum und sind - ebenso wie vereinbarte Liefertermine - als wesentlicher Vertragsinhalt bindend. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant uns, unbeschadet etwaiger sich hieraus für uns ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Im Fall des Lieferverzugs stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte zu.
- c) Wir sind berechtigt, schriftlich die Lieferung von Teilmengen zu verlangen. Im Übrigen werden Mehr- und Minderlieferungen von uns nur angenommen, wenn wir diesen vor Lieferung schriftlich zugestimmt haben. Erfolgt eine solche Lieferung ohne vorherige Zustimmung, sind wir berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen; der Lieferant stellt uns diesbezüglich von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- d) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt "frei Haus" der von uns benannten Empfangsstelle, d.h. insbesondere auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer sowie die Warenmenge korrekt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Der Lieferant muss den Versandpapieren und Lieferscheinen Zertifikate über die Prüfung der Ware beilegen, soweit ihm solche vorliegen. Nach Möglichkeit sind die Zertifikate bereits vor der Lieferung zu übersenden. Ergänzend gelten unsere entsprechenden Anlieferbedingungen.
- f) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

6. Gewährleistung

- a) Der Lieferant hat bei der Herstellung nur durch Logocos freigegebenes Material sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er verpflichtet sich zur Herstellung von Produkten, die dem ökologischen Standards entsprechen, und die für den vorgesehenen Verwendungszweck - soweit ihm bekannt - uneingeschränkt geeignet sind. Zudem hat er eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns dies nachzuweisen.
- b) Die gelieferte Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft. Beanstandungen der Art,

- der Menge oder Maße sowie durch unsere Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkannte Mängel der gelieferten Produkte sind rechtzeitig, soweit sie innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt der Ware gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel, d.h. insbesondere solche, die erst im Zuge der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Produkte festgestellt werden können, sind rechtzeitig gerügt, soweit sie innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Entdeckung dem Lieferanten gegenüber geltend gemacht werden.
- c) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant ist zur einmaligen Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist berechtigt. Ist die Ware auch nach Nacherfüllung noch mangelhaft, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, was uns insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und zur Forderung des Ersatzes etwaiger Schäden sowie vergeblicher Aufwendungen berechtigt.
- d) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- e) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (namentlich von uns vorgegebene Spezifikationen und/oder Anforderungsprofile), die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- f) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- g) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- h) Sämtliche Termine, insbesondere zur Nachlieferung, Abholung und Reparatur mangelhafter Ware bei uns, sind zuvor von uns schriftlich zu bestätigen; holt der Lieferant diese Bestätigung nicht bei uns ein, gilt Ziffer 5 lit. c), Satz 3, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend, und wir sind nicht verpflichtet, Ware herauszugeben oder dem Lieferanten Zugang zur Ware zu gewähren.
- i) Von uns als mangelhaft reklamierte Ware hat der Lieferant innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist bei uns abzuholen. Geschieht dies nicht fristgemäß, gilt Ziffer 5 lit. c), Satz 3, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.
- j) Der Lieferant hat bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware, insbesondere wenn die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Produktbeschaffenheit oder Haltbarkeit besitzt, sämtliche zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursache und -folgen sowie die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch uns oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen, inklusive der Kosten für Warn- und Rückrufaktionen, zu tragen. Wir sind berechtigt, Proben der von uns als mangelhaft gerügten Ware zu Beweiszwecken zu entnehmen und zu verwenden, soweit hierdurch das Interesse des Lieferanten an der vollständigen Rückgabe der mangelhaften Ware nicht unangemessen beeinträchtigt wird.
- k) In jedem Fall beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüber hinausgehende Garantie abgegeben hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 7. Schadensersatzansprüche / Produkthaftung / Freistellung / Versicherungsschutz**
- a) Soweit der Lieferant uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für jede Form des Verschuldens, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit; dies gilt auch, soweit er sich Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient. Ein Haftungsausschluss sowie betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.
- b) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen - insbesondere gemäß §§ 683, 670 BGB - zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; über Inhalt oder Umfang solcher Aktionen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vor deren Durchführung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personen- und Sachschaden - pauschal und ohne Begrenzung der Anzahl der Schadensfälle pro Jahr - zu unterhalten, die auch den Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Warn- und Rückrufaktionen umfasst, und wird uns diese auf Verlangen nachweisen; stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- d) Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Lieferung schuldhaft Rechte Dritter verletzt, ist der Lieferant für den Fall, dass wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen werden, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- e) Die Freistellungspflicht des Lieferanten gem. Ziffer 7 lit. b) und d) bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8. Eigentumsvorbehalt/Abtretung**
- a) Dem Lieferanten steht weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt zu. Eine Weiterveräußerung und -verarbeitung der Sache erfolgt für uns und ist uns ausdrücklich gestattet.
- b) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen - insbesondere von uns zur Verfügung gestellte oder gesondert für uns gefertigte Werkzeuge - durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, nach der die uns gehörenden Sachen nicht als Hauptsache anzusehen sind, überträgt der Lieferant uns hiermit anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im vorgenannten Verhältnis, soweit ihm dieses zusteht. Der Lieferant verwahrt die Sachen unentgeltlich für uns.
- c) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 9. Qualitätssicherung/Informationspflichten des Lieferanten**
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, uns bis spätestens zum 5. Werktag des 1., 4., 7. und 10. Monats eines Jahres jeweils für das vorangegangene Quartal (= quartalsweise) zu den an uns gelieferten Waren die von uns angeforderten Qualitätsinformationen zukommen zu lassen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich Konformitätszertifikate in der von uns benötigten Sprache und nach unseren inhaltlichen Vorgaben fertigen zu lassen und uns zu übersenden; die Kosten hierfür hat - sofern nicht anders vereinbart - der Lieferant zu tragen. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Institut, welches die Konformitätsprüfung durchführt, vorzugeben.
- c) Der Lieferant hat uns auf Anforderung darüber hinaus unverzüglich sämtliche Unterlagen zu überlassen und uns gegenüber alle Erklärungen zur Qualität der bei ihm bezogenen Produkte abzugeben, die wir branchenüblich zur Weiterverarbeitung und -veräußerung der aus den angelieferten Waren gefertigten Produkte benötigen; hierzu zählen insbesondere Unbedenklichkeitserklärungen.
- 10. Rezepturen, Zeichnungen, Designs und Konstruktionsdaten**
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen sämtliche für die Herstellung der Ware relevanten Rezepturen, Konstruktionsdaten, Designs und Zeichnungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Design- und Konstruktionsdaten im Index zu aktualisieren und uns den aktualisierten Stand unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 11. Sonstiges**
- a) Keine der vorstehenden Klauseln führt zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten in der Form, dass diesem die Beweislast für Umstände auferlegt wird, die in unserem Verantwortungsbereich liegen.
- b) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- c) Alle zwischen dem Lieferanten und uns im Hinblick auf unsere Bestellung getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt, soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

Sitz der Gesellschaft ist Salzhemmendorf.
Handelsregister Hannover, HRB 203235

Sollten Sie eine Bestellung oder Lieferung vornehmen, akzeptieren Sie damit gleichzeitig die hier beschriebenen Rahmenbedingungen.